

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

Satzung für den Wochenmarkt des Marktes Reichertshofen (Wochenmarktsatzung Reichertshofen – WMS)

§ 1 Rechtsform, Märkte, Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt Reichertshofen veranstaltet an einem Werktag in der Woche einen Wochenmarkt.
- (3) Der Wochenmarkt findet auf dem Platz „Unterer Markt“ in Reichertshofen statt. Die Lage des Wochenmarktes (Wochenmarktgelände) ist im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer roten Linie umrissen gekennzeichnet.
- (4) Der Bereich „Unterer Markt“ wird als Marktplatz im Sinne dieser Satzung definiert.

§ 2 Betriebs- und Verkaufszeiten

- (1) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt findet jeden Freitag in der Regel von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr ganzjährig statt. Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt nicht statt.
- (2) Die Anlieferung auf den Markt darf frühestens um 07:00 Uhr erfolgen. Nach Marktschluss (Abs. 1) muss der Markt unverzüglich, spätestens aber bis 13:30 Uhr, geräumt sein.
- (3) Außerhalb des Markttagess und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz verboten.
- (4) Aus besonderem Anlass kann der Markt Reichertshofen vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeit abweichend festsetzen.

§ 3 Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen insbesondere folgende Waren feilgehalten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, auch zur Verkostung vor Ort;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei;
3. Rohe Naturprodukte gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. Weitere im Einzelfall bestimmte Waren.

§ 4 Standplätze

- (1) Der Markt Reichertshofen stellt für die Abhaltung des Wochenmarktes Standplätze zur Verfügung. Die Standplätze werden auf Antrag durch den Markt Reichertshofen vergeben. Sie werden als Tagesplätze ausgewiesen; für Ortsansässige und ständige Marktverkäufer können Dauerplätze ausgewiesen werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes müssen spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Markt Reichertshofen gestellt werden. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Markt vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt unterjährig.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen. Eine Platzzuteilung kommt nur in Frage, wenn der/die Marktverkäufer/in den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen/ihren Gewerbebetrieb erbringt.
- (4) Reichen die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht aus, ist für die Zuteilung die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Warenangebotes.
- (5) Es ist verboten, Flächen als Standplätze zu benutzen, die sich außerhalb des festgesetzten Marktplatzes befinden.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

§ 5 Verkaufsstand

- (1) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße des Anbieters/der Anbieterin für die Marktbesucher/innen gut sichtbar anzubringen.
- (2) Aufdringliche Reklame und störende Aufmachungen sind untersagt.
- (3) Das Fernbleiben an einzelnen Tagen (z.B. wegen Urlaub) ist am eigenen Stand mindestens eine Woche vorher durch Aushang für die Marktbesucher/innen gut sichtbar anzukündigen.

§ 6 Wiege- und Marktvorschriften

Anbieter/innen, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind. Die Waagen sind so aufzustellen, dass sie von den Käufern eingesehen werden können.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten des Marktes Reichertshofen ausgeübt, sie wird vom ersten Bürgermeister beauftragt. Ihren Weisungen ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit, Verhalten

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer;
- (3) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern diese müssen in den eigenen Abfalleimern entsorgt werden.
- (4) Die Anbieter/innen haben ihre Verkaufsplätze beim Verlassen von Abfällen zu reinigen und für die Abfuhr derselben zu sorgen.
- (5) Die Anbieter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel vor Verunreinigung und der Witterung geschützt werden; zum Feilhalten sind Tische oder sonstige Verkaufsvorrichtungen zu benutzen. Unmittelbare Bodenberührungen, auch verpackter Lebensmittel, sind untersagt.

§ 9 Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 10 Haftung

- (1) Der Markt Reichertshofen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Marktes Reichertshofen keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 3),
 2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs.1),
 3. einer Anordnung des Marktes Reichertshofen im Sinne des § 7 nicht nachkommt,
 4. durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 1) oder
 5. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
- (1) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen, 24.03.2022

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Anlage 1
Zur Wochenmarktsatzung Reichertshofen - WMS

Wochenmarktgelände:



(nicht maßstäblich)